

Rechtspanorama am 20. März 2023:

Wie störend dürfen Klimaproteste sein?

von Moritz Anton Ibesich

Im Lichte des omnipräsenten „zivilen Ungehorsams“ zum Schutz des Klimas sowie des tagesaktuell erschienenen Syntheseberichts des Weltklimarates fand im Rahmen der traditionellen Veranstaltungsreihe „Rechtspanorama an der WU“ eine Diskussionsveranstaltung zum Thema „Wie störend dürfen Klimaproteste sein?“ statt.



Die "Letzte Generation" macht mit Störaktionen auf den Straßen auf ihre Anliegen aufmerksam: Tempo 100 auf Autobahnen und keine neuen Öl- und Gasbohrungen. Das Ziel, die Erderwärmung zu bremsen, ist weitgehend

unumstritten. Aber wie steht es um die Mittel der AktivistInnen? Wie radikal dürfen sie sein? Zu diesen und weiteren brisanten Fragen bezogen folgende besonders ausgewiesene Diskutantinnen und Diskutanten im voll besetzten Festsaal 2 der WU Stellung:

- **Univ. Prof. Dr. Robert Kert**, Vorstand des Instituts Österreichisches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht an der WU Wien
- **Univ. Prof. Dr. Katharina Pabel**, Professorin am Institut für Europarecht und Internationales Recht an der WU Wien
- **Univ. Prof. Dr. Stefan Perner**, Vorstand des Instituts für Zivil- und Zivilverfahrensrecht an der WU Wien
- **Lena Schilling**, Umweltaktivistin, Sprecherin des Wiener Jugendrats



Die Veranstaltung wurde in bewährter Manier am 20. März 2023 vom Institut für Europarecht und Internationales Recht der WU Wien gemeinsam mit der Tageszeitung „Die Presse“ und mit freundlicher Unterstützung durch den „Facultas Verlag“ organisiert. Moderiert wurde die Diskussion von **Mag. Benedikt Kommenda**, Chef vom Dienst „Die Presse“. **Univ.-Prof. Dr. Erich Vranes, LL.M.**, Vorstand des Instituts für Europarecht und Internationales Recht der WU, hieß die Diskutantinnen und Diskutanten an der WU herzlich willkommen.

Zur Diskussion:

Die Ausgangslage

Die Aktualität der Klimakrise, die das Fundament der Diskussion darstellt, unterstrich der Moderator, *Benedikt Kommenda*, in seinen einleitenden Worten anhand des tagesaktuell erschienenen Syntheseberichts des Weltklimarates. Die mediale Rezeption dessen habe von einer möglichen

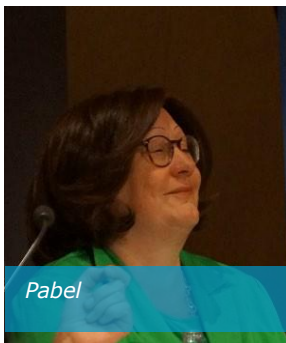


Eskalation der Klimakrise bis zur verheißungsvollen Analyse, dass diese noch abwendbar sei gereicht.

Aktionen von KlimaaktivistInnen, wie die Blockade von Hauptverkehrswegen zur Rush Hour oder die Beschüttung von Gemälden, würden polarisieren. Sie wüfren die Frage auf, welche Maßnahmen in einem demokratischen Rechtsstaat zulässig seien und entlang welcher Linien Grenzen verlaufen würden, deren Überschreitung auch nicht durch ein hehres Ziel gerechtfertigt werden könne.

Ein Einblick aus der Praxis des Klimaaktivismus bot *Lena Schilling*, die dem Auditorium zivilen Ungehorsam als notwendiges Mittel des Protests näherbrachte und darauf verwies, dass mit gelinderen Mitteln keine Veränderung möglich war und ist.

Der verfassungsrechtliche Rahmen



Katharina Pabel nahm eine verfassungsrechtliche Orientierung vor und erläuterte, dass aus rechtlicher Sicht, die Klimaproteste als Form öffentlicher Meinungskundgebung von der Versammlungsfreiheit geschützt seien. Die Ausübung der Versammlungsfreiheit wäre wie jedes andere Freiheitsrecht dabei nicht unlimitiert gewährleistet, sondern begrenzt. Bei der Ziehung der Grenzen würde sich der demokratische Rechtsstaat strikt an der Form des Protests, nicht jedoch an dessen Inhalt orientieren. Eine Grenzziehung könne dabei nicht abstrakt und generell vorgenommen werden, vielmehr bedürfte es einer Prüfung im Einzelfall. Die Professorin am Institut für Europarecht und Internationales Recht hob hervor, dass es Sinn und Zweck der Aktionen der Klimaaktivisten sei, zu stören und damit Aufmerksamkeit zu erregen. Diese Störung wäre auch von der Versammlungsfreiheit gedeckt. Die zulässigen Grenzen seien aber wohl bei mehrstündigen Blockaden zentraler Straßen und den damit einhergehenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit überschritten.

Prof.ⁱⁿ *Pabel* führte überdies aus, dass „Klimaklagen“ letztlich nicht erfolgversprechend sein würden, selbst wenn Gerichte Rechtsverletzungen feststellen sollten, weil alle Klimaschutzmaßnahmen in Gesetze gegossen werden müssten und dies Gerichte nicht könnten. Zweifellos seien derartige Klagen jedoch Öffentlichkeitswirksam und hätten einen Publicity-Effekt.

Die zivilrechtliche Komponente

Einen Einblick in die vielfältigen Regelungen des Privatrechts, mit denen KlimaaktivistInnen konfrontiert werden (können), bot *Stefan Perner*. Zunächst stellte er klar, dass Schäden, die durch die Proteste verursacht werden, bspw durch verpasste Termine, idR zu keiner Schadenersatzpflicht führen würden. Solche Schäden seien im außervertraglichen Verhältnis, wie zwischen DemonstrantInnen und der Öffentlichkeit, als bloße Vermögensschäden zu klassifizieren und stellen eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos dar, für die kein Ersatz geleistet werden müsse. Anders stelle sich die Situation bei Eingriffen in besonders geschützte Rechtsgüter, wie dem Eigentum, dar. Würde bspw ein Flughafen lahmgelegt und entstünden dadurch Ersatzansprüche der Airlines gegenüber dem Flughafen oder würden Autos beschädigt, greife keine Haftungsfreistellung und AktivistInnen würden Schadenersatzklagen drohen. Gleichermaßen sei bei Schüttaktionen in Museen von einer Eigentumsbeeinträchtigung auszugehen, entweder unmittelbar am Gemälde oder am Museum selbst.



Prof. *Perner* schloss seine Ausführungen mit einem nachdrücklichen Plädoyer von Anlassgesetzgebung, wie sie manche PolitikerInnen fordern, Abstand zu nehmen und auf das funktionierende Regime zu vertrauen.

Das Strafrecht



Als letzte und härteste Sanktionsmöglichkeit des Staates setzt das Strafrecht besondere Grenzen. Gleich zu Beginn schloss sich Prof. *Kert* dem Appell seines Vorredners für den Bereich des Strafrechts an und forderte auch hier von Anlassgesetzgebung Abstand zu nehmen. Mit Bezug auf *Habermas* unterstrich der Vorstand des Instituts für Straf- und Strafprozessrecht, dass bei den Akten des zivilen Ungehorsams, die wir derzeit erleben, Zurückhaltung des Staates mit Sanktionen geboten sei, solange diese gewaltfrei und verhältnismäßig ablaufen.

Hinsichtlich konkreter Delikte bestünden Unterschiede zwischen Deutschland und Österreich: Während bei unserem großen Nachbarn die Klimaproteste unter den Straftatbestand der Nötigung fallen können, sei dies bei uns nicht der Fall. Das für die Nötigung erforderliche Element der Gewalt sei nach der hiesigen Rechtsprechung nur erfüllt, wenn nicht unerhebliche physische Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder zu erwartenden Widerstandes eingesetzt würde. Eine Strafbarkeit für Nötigung scheidet

deshalb bei Sitzblockaden und bloßem Ankleben aus.

Sollten durch die Blockade von Straßen Rettungsfahrzeuge daran gehindert werden, Verletzte rechtzeitig ins Spital zu bringen, käme fahrlässige Körperverletzung bzw Tötung in Betracht. Entscheidend für eine Erfüllung dieser Tatbestände sei die Vorhersehbarkeit, die idR eher zu verneinen sein würde, so *Kert*.

Das Ablassen von Luft aus Autoreifen wäre durch österreichische Gerichte hingegen bereits als Sachbeschädigung qualifiziert worden und stelle jedenfalls einen Sorgfaltsverstoß dar. In der Praxis würden die KlimaaktivistInnen die betroffenen AutofahrerInnen durch Zettel in den Scheiben auf die abgelassene Luft hinweisen und es bestünde überdies eine Verpflichtung der AutofahrerInnen, die Fahrtauglichkeit ihres Kraftfahrzeugs zu überprüfen. Trotzdem sei eine Zurechnung des Ablassens der Luft möglich und würde ein Strafbarkeitsrisiko für die AktivistInnen darstellen.

Gerichtliche Strafbarkeit sei, in *Conclusio*, nur in Ausnahmefällen und bei schwerwiegenden Überschreitungen anzunehmen; die meisten Handlungen der KlimaaktivistInnen wären als Ordnungswidrigkeiten zu qualifizieren.

Prof. *Kert* schloss seine Ausführungen mit dem Appell, nicht die Einhaltung der Grenzen durch die AktivistInnen ins Rampenlicht zu stellen, sondern das Umweltstrafrecht weiterzuentwickeln und die UmweltverschmutzerInnen ins Zentrum der Debatte zu bringen.

Auf die Ausführungen der PodiumsteilnehmerInnen folgte eine rege Diskussion, in die zahlreiche Fragen aus dem Publikum einfließen. Von weiteren zivilrechtlichen Maßnahmen, wie der Besitzstörungsklage, über die Taxonomieverordnung der Europäischen Union reichte die Diskussion bis zur Sinnhaftigkeit einer ökologischen Wirkungsfolgenabschätzung im parlamentarischen Prozess.